

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Erik Schweickert und Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Anwendung des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) bei Bürgermeisterwahlen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern hielte sie parallel am gleichen Tag stattfindende Wahlen aus demokratietheoretischer Sicht für sinnvoll und wie groß ist üblicherweise die Ersparnis durch einen geringeren organisatorischen Aufwand?
2. Inwiefern könnten die laut Gemeinde- und Kommunalwahlordnung geltenden Fristen für Bürgermeisterwahlen unter Bezug auf den vorliegenden Entwurf des KommRegBefrG grundsätzlich geändert werden?
3. Wenn ja, eine um wie viele Tage entsprechende Ausweitung der Fristen hielte sie für maximal angemessen?
4. Wie viele und welche Kommunen könnten ausweislich der genannten Fristen und unter Einbezug der Möglichkeiten des KommRegBefrG eine gemeinsame Wahl des Landtags und des/der Bürgermeisters/-in im Jahr 2026 abhalten?
5. Inwiefern wäre die Anwendung des KommRegBefrG mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren im Landtag sowie die anschließenden Beantragungsfristen und der notwendigen Vorplanungen einer Bürgermeisterwahl nach ihrer Ansicht für die potenziell betroffenen Kommunen organisatorisch bzw. zeitlich noch bis zum Tag der Landtagswahl 2026 möglich?
6. Inwiefern könnte sie mit Blick auf die zeitlichen Abläufe bis zur Landtagswahl 2026 betroffenen und interessierten Kommunen eine schnellstmögliche und priorisierte Bearbeitung eines Antrags zur Ausweitung der Frist einer Bürgermeisterwahl zusagen?

7. Inwiefern und ggf. wann wurden oder sollen die Kommunen über mögliche Anwendungsfälle und ggf. Praxisbeispiele zur Anwendung des KommRegBefrG informiert werden?

23.7.2025

Dr. Schweickert, Goll FDP/DVP

Begründung

Das aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindliche Kommunale Regelungsbe-freiungsgesetz (KommRegBefrG) stößt bei den Kommunen auf reges Interesse. Dabei wurden die Fragesteller beispielsweise auch mit der Frage konfrontiert, ob die Möglichkeit bestünde, auf Antrag Fristen für Bürgermeisterwahlen zu ändern, um beispielsweise eine gemeinsame Wahl mit dem Landtag am 8. März 2026 zu ermöglichen und so Vorteile wie einen geringeren organisatorischen Aufwand und eine erhöhte Wahlbeteiligung zu erreichen.

Im konkreten Beispiel wird die Stelle des Bürgermeisters der Gemeinde Wims-heim am 9. Juni 2026 frei. Gemäß §47 Absatz 1 Gemeindeordnung darf die Wahl frühestens drei Monate (9. März 2026) vorher erfolgen. Somit wäre der erste Wahl-gang frühestens am Sonntag, 15. März 2026 möglich, nicht jedoch am Tag der Landtagswahl. Die Frist müsste demnach in diesem Fall nur um einen Tag vorge-zogen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. August 2025 Nr. IM2-0141.5-646/13/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwiefern hielte sie parallel am gleichen Tag stattfindende Wahlen aus demokratie-theoretischer Sicht für sinnvoll und wie groß ist üblicherweise die Ersparnis durch einen geringeren organisatorischen Aufwand?*

Zu 1.:

Die Möglichkeit, die Bürgermeisterwahl zeitlich mit anderen Wahlen zusammen-zulegen, ist gesetzlich vorgesehen. Nach § 38 a Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) kann der Gemeinderat bestimmen, dass die Wahl des Bürgermeisters am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundes-republik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisträte, der Gemeinde-räte, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte sowie am Tag einer Volksabstim-mung durchgeführt wird.

Mit der Einführung dieser Vorschrift im Jahr 2005 auf Grundlage eines Gesetzent-wurfs der Landesregierung hatte der Gesetzgeber insbesondere einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen. Zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durch-führung von Wahlen war damals von kommunaler Seite seit längerem gefordert worden, Bürgermeisterwahlen gleichzeitig mit anderen Wahlen durchführen zu können, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Zeitraum für die Wahl des Bürger-meisters dies ermöglicht (vgl. Drucksache 13/4385, S. 21). Eine derartige Mög-lichkeit zur Zusammenlegung von Wahlen ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) zwingend gesetzlich zu regeln (VGH BW, Beschluss vom 8. März 2001 – 1 S 531/01 – VBIBW 2001, 310; VGH BW, Beschluss vom 18. Juli 1994 – 1 S 1885/94 – VBIBW 1995, 22).

Die Entscheidung über die Zusammenlegung der Bürgermeisterwahl mit anderen Wahlen nach § 38 a Satz 1 KomWG trifft der Gemeinderat im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Umständen des Einzelfalls. Neben rein praktischen und verwaltungsökonomischen Erwägungen (organisatorische Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, Kostenersparnis etc.) können dabei auch demokratietheoretische Erwägungen eine Rolle spielen, etwa eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit und damit mögliche positive Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung. Eine Entscheidung über die Zusammenlegung der Bürgermeisterwahl mit anderen Wahlen ist nach geltender Rechtslage nur innerhalb des in § 47 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen zeitlichen Rahmens für die Durchführung von Bürgermeisterwahlen möglich.

Die Höhe einer möglichen finanziellen Ersparnis der Gemeinde durch die Zusammenlegung von Wahlen bemisst sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls (Gemeindegröße, Zahl der Wahllokale etc.) und kann nicht pauschal beziffert werden.

2. Inwiefern könnten die laut Gemeinde- und Kommunalwahlordnung geltenden Fristen für Bürgermeisterwahlen unter Bezug auf den vorliegenden Entwurf des KommRegBefrG grundsätzlich geändert werden?

3. Wenn ja, eine um wie viele Tage entsprechende Ausweitung der Fristen hielte sie für maximal angemessen

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG, vgl. Drucksache 17/9087) sollen Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts unter gewissen, im Entwurf näher bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen befreit werden können. Regelungen im Sinne des Gesetzentwurfs sind einzelne Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden und Landkreise und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden. Zu diesen Regelungen, bei denen eine Befreiung nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich möglich ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gehören auch die Vorschriften des Kommunalwahlrechts, einschließlich der Fristenvorgaben.

Ob und inwieweit eine beantragte Befreiung nach dem KommRegBefrG jeweils genehmigt werden könnte, wäre zu gegebener Zeit auf Basis der konkreten Angaben einer antragstellenden Kommune nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Eine pauschale Auskunft zu den von der Fragestellung aufgeworfenen Punkten ist daher nicht möglich.

4. Wie viele und welche Kommunen könnten ausweislich der genannten Fristen und unter Einbezug der Möglichkeiten des KommRegBefrG eine gemeinsame Wahl des Landtags und des/der Bürgermeisters/-in im Jahr 2026 abhalten?

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, die Wahltermine für Bürgermeisterwahlen werden von den Gemeinden in eigener Verantwortung festgelegt.

5. *Inwiefern wäre die Anwendung des KommRegBefrG mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren im Landtag sowie die anschließenden Beantragungsfristen und der notwendigen Vorplanungen einer Bürgermeisterwahl nach ihrer Ansicht für die potenziell betroffenen Kommunen organisatorisch bzw. zeitlich noch bis zum Tag der Landtagswahl 2026 möglich?*

Zu 5.:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein KommRegBefrG in seiner Sitzung am 24. Juli 2025 in erster Beratung behandelt. Die Terminierung der ausstehenden Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie der zweiten Beratung nebst Beschlussfassung im Plenum obliegt jeweils dem Landtag. Dieser hat noch keine Terminierung vorgenommen. Der Landesregierung ist eine Antwort auf die Fragestellung daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Nach dem Gesetzentwurf soll das Gesetz im Übrigen am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Eine „Beantragungsfrist“ ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

6. *Inwiefern könnte sie mit Blick auf die zeitlichen Abläufe bis zur Landtagswahl 2026 betroffenen und interessierten Kommunen eine schnellstmögliche und priorisierte Bearbeitung eines Antrags zur Ausweitung der Frist einer Bürgermeisterwahl zusagen?*

Zu 6.:

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein KommRegBefrG ist über den Antrag einer Kommune auf Befreiung von einer landesrechtlichen Regelung zwingend innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über einen vollständigen Antrag nicht fristgemäß entschieden wurde (Genehmigungsfiktion). Diese Vorgaben dienen der Verfahrensbeschleunigung. Im Interesse der antragstellenden Kommunen soll sichergestellt werden, dass spätestens innerhalb von drei Monaten abschließend über vorliegende Anträge entschieden wird. Die Landesregierung wird selbstverständlich – insbesondere bei einfachen oder gegebenenfalls zeitkritischen Fallgestaltungen – bestrebt sein, nach Möglichkeit eine schnellere Entscheidung über vorliegende Anträge herbeizuführen.

7. *Inwiefern und ggf. wann wurden oder sollen die Kommunen über mögliche Anwendungsfälle und ggf. Praxisbeispiele zur Anwendung des KommRegBefrG informiert werden?*

Zu 7.:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein KommRegBefrG geht auf einen Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg im Rahmen der Entlastungsallianz zurück, der auch von den beiden anderen kommunalen Landesverbänden unterstützt wurde. Die Landesregierung geht daher – wie es auch die Fragesteller in der Begründung zu ihrer Anfrage ausführen – davon aus, dass der Gesetzentwurf auf der kommunalen Ebene bereits jetzt auf reges Interesse stößt.

Das KommRegBefrG soll insbesondere ermöglichen, die auf kommunaler Ebene vorhandene Sachkompetenz zu erschließen. In der kommunalen Praxis sollen abweichende Möglichkeiten für die Art und Weise einer durch landesrechtliche Regelungen vorgegebenen Aufgabenerfüllung entwickelt und umgesetzt werden können. Durch das im Gesetzentwurf vorgesehene Antragsrecht der kommunalen Landesverbände können zudem Anträge gebündelt werden.

Der Gesetzentwurf sieht im Übrigen vor, dass erteilte Genehmigungen unter Bezeichnung der Regelungen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraums der Erprobung im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntzumachen sind. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf jeweils zum 30. Juni 2026, zum 31. Dezember 2028 sowie zum 30. Juni 2030 eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg vor. Insofern wird sich auch die interessierte Öffentlichkeit über den Stand und die Auswirkungen des KommRegBefrG und die Wirksamkeit der Maßnahmen informieren können.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor